

**Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetz:
Saarland-Modell bei Inzidenzen unter 100,
geregelt in Artikel 1 Abschnitt 2 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. April 2021,
Amtsbl. I S. 869_8, 869_11**

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------|--|--|-------------------|
| § 2 Absatz 2 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 100 Euro |
| § 2 Absatz 2 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Personenverkehr, während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen, in Gaststätten, bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen, in Gottesdiensten, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen und beim Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen. | Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen | 50 bis 100 Euro |
| § 2 Absatz 3 Satz 1 | Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich | Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 2 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung auf öffentlichen Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 100 Euro |
| § 4 Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 | Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts | Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter | Bis 2000 Euro |
| § 5a | Vorlage eines Testergebnisses, <ul style="list-style-type: none"> das nicht den Anforderungen des Robert-Koch-Instituts entspricht, bei dem die zugrundeliegende Abstrichentnahme länger als 24 Stunden zurückliegt oder dessen Testergebnis nicht wahrheitsgemäß bescheinigt, ärztlich bezeugt oder im Falle von Selbsttests ohne Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt wurde. | Person, die das Testergebnis vorlegt, | Bis 500 Euro |

| | | | |
|--------------------------------|--|--------------|--------------------|
| § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 4 | Verstoß gegen die Beschränkung privater Zusammenkünfte, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen über den in § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 4 genannten Personenkreis hinausgeht . | Teilnehmer | Bis zu 200 Euro |
| § 6 Absatz 1 Satz 5 | Private Zusammenkünfte im Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen oder • ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer | Teilnehmer | Bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 1 Satz 6 | Verstoß gegen das Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen | Teilnehmer | Bis zu 200 Euro |
| § 6 Absatz 2 | Verstoß gegen das Verbot, unbefugt Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, im Innenbereich durchzuführen | Veranstalter | Bis 1000 Euro |
| § 6 Absatz 2a | Verstoß gegen eine oder mehrere Beschränkungen für Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen im Außenbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung mit mehr als 10 Personen • Nichtanzeigen der Veranstaltung • Durchführung ohne Kontaktnachverfolgung oder ohne negativen Test nach § 5a für Teilnehmer | | Bis 1000 Euro |
| § 6 Absatz 3 Satz 1 bis Satz 3 | Verstoß gegen eine oder mehrere Beschränkungen für sonstige Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung mit mehr als 10 Personen • Nichtanzeigen der Veranstaltung • Durchführung ohne Kontaktnachverfolgung • Nichtbeachtung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen | Veranstalter | Bis 1000 Euro |
| § 6 Absatz 4 | Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung | Veranstalter | 1000 bis 4000 Euro |
| | | Teilnehmer | Bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 6 | Durchführung von Bestattungen oder Trauungen ohne entsprechende Einhaltung der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 | Veranstalter | Bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 7 Satz 1 und 2 | Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln, des Verbots des Gemeindegesangs in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen | Veranstalter | Bis 500 Euro |
| § 6 Absatz 7 Satz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden | Veranstalter | Bis 200Euro |

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| § 6 Absatz 8 Satz 1 | Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen | Veranstalter Teilnehmer | 400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro |
| § 7 Absatz 1 | Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte, einer Betriebskantine oder Mensa | Inhaber, Leiter der Gaststätte/Kantine/Mensa | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 | Betrieb einer Gaststätte, eines Gastronomiebetriebs, von Mensen oder Kantinen im Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • ohne vorherige Terminvereinbarung, • ohne Beschränkung auf Gruppen von bis zu 10 Personen pro Tisch, • ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a durch die Gäste mit Ausnahme des Personenkreises nach § 6 Absatz 1 | Inhaber, Leiter der Gaststätte/Kantine/Mensa | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 2 | Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes | Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes | 200 bis 4000 Euro |
| § 7 Absatz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, sicherzustellen, dass für Kundinnen und Kunden ein negativer SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a vorliegt oder wenn Hygieneauflagen nach § 5 nicht beachtet werden. | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 4 Satz 2 | Durchführung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie von Kontaktsport im Außenbereich ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer | Trainer, Sportler, Kursteilnehmer | 200 bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 4 Satz 3 | Durchführung des Sportbetriebes ohne Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach Satz 3 Nummern 1 und 2: | Veranstalter, Trainer, Sportler | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 4a Satz 3 | Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs des Berufs- und Kadersports mit Zuschauern | Veranstalter, Trainer, | bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 1 | Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 | Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvergabe | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 | Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opernhäusern und Kinos, ohne erforderliche Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Tests nach Maßgabe des § 5a durch die Besucherinnen und Besucher | Betreiber, Veranstalter | Bis 2000 Euro |

| | | | |
|--|--|---|----------------------|
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 6 | Verstoß gegen das Gebot, im Außenbereich nur kontaktfreie kulturelle Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen mit Ausnahme der Nutzung von Blasinstrumenten und mit Ausnahme der Ausübung von Gesang anzubieten | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 8 1. Halbsatz | Verstoß gegen die Verpflichtung für Fitnessstudios oder vergleichbare Sporteinrichtungen, im Außenbereich die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 einzuhalten und Kontakte zwischen Kunden zu vermeiden. | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 8 2. Halbsatz | Verstoß gegen die Verpflichtung für Fitnessstudios oder vergleichbare Sporteinrichtungen, kontaktfreie Trainings im Innenbereich ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 oder ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a für Kunden durchzuführen | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 9 | Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn Kunden über die Abwicklung des Wettgeschäfts hinaus Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt wird oder Kunden in weniger als zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung erneut bedient werden. | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 6 Satz 1 | Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. | Betreiber, Inhaber | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 6 Satz 3 | Verbotswidrige Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten | Betreiber, Veranstalter | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 7 | Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr | Inhaber, Personal | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 8 | Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke | Person, die gegen das Verbot verstößt | Bis 250 Euro |
| § 8 | Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept, ohne Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 2000 Euro |
| § 9 Absatz 1 | Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege | Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt | Bis 1000 Euro |
| § 9 Absatz 2 | Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzepts | Besucher | Bis 500 Euro |
| § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 | Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 800 Euro |

| | | | |
|----------------------------|---|--|----------------------|
| § 9 Absatz 5 | Verstoß gegen die Verpflichtung, alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen oder die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen bei jedem Besuch zu testen. | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 800 Euro |
| § 9 Absatz 7 | Verstoß gegen die Trageverpflichtung einer Maske des Standards FFP2 für alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1 und 2 beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern | Leitung der Einrichtung, Beschäftigte, Ehrenamtliche, Leiharbeiternehmer | 50 bis 100 Euro |
| § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 | Hinausbegeben aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tages- touristische Ausflüge | Person, die sich für tages- touristische Ausflüge aus dem eingeschränkten Bewegungsradius hinausbe- gibt | Bis 200 Euro |

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmegesetz:

| | | | |
|--------------------------------------|--|---|--------------|
| § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 3 VO-CP | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 1 Satz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen | Verpflichtete Person | Bis 250 Euro |
| § 7 Absatz 2 | Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |

Hinweis:

Nach § 8 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (Bezug zu § 7 Absatz 1 Satz 3) mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den

der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.